

Stadt Sassenberg

## Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 4. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplans SGB Nr. 14  
„Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“**

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ gemäß §13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (4. Änderung) sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

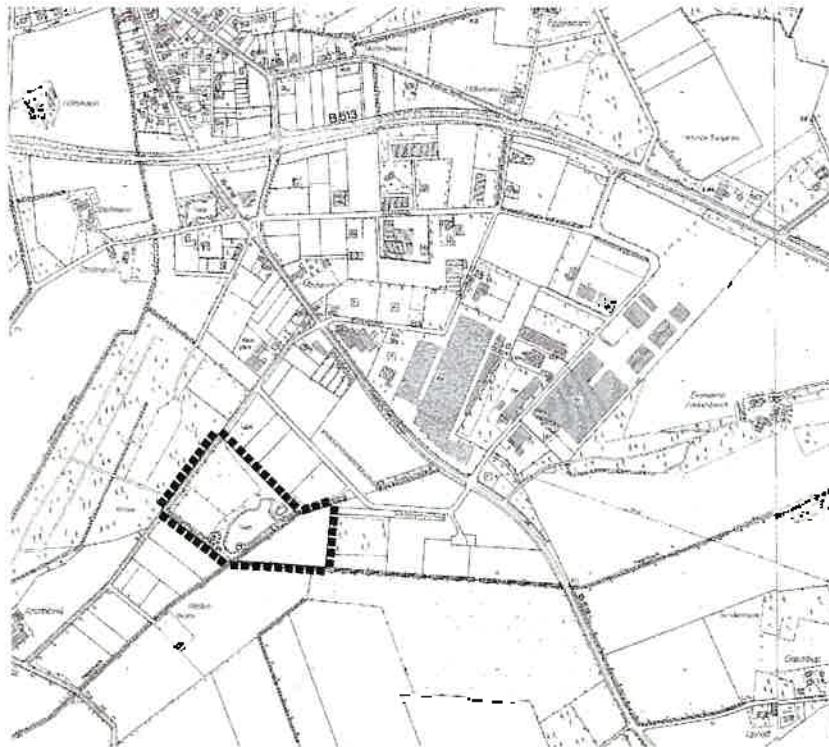
### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

Der Änderungsbereich liegt im Südosten der Ortslage Sassenberg, südlich der B 513, und betrifft den westlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung betrifft die Parzelle 128, Flur 12, Gemarkung Sassenberg.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ wird begrenzt durch

- die Flurgrenze 21, Gemarkung Sassenberg, im Nordosten,
- das Flurstück 42, Flur 34, Gemarkung Sassenberg im Osten,
- die Flurstücke 29, Flur 34 und 43, Flur 12, Gemarkung Sassenberg im Süden,
- die Robert-Bosch-Straße im Nordwesten.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW

#### Anlass und Ziel der Änderung

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist die Standortsicherung und Stärkungen eines bestehenden Betriebsstandortes, die mit der Möglichkeit der Erweiterung der überbaubaren Fläche einhergeht. Basierend auf konkreten Planungsabsichten (Erweiterung einer Lagerhalle), die mit den bisher geltenden Festsetzungen nicht umsetzbar sind, dient die vorliegende Änderung dazu, die Baugrenzen in östlicher Richtung bis auf die Grundstücksgrenze erweitern.

#### Zum Verfahren

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Wahrung der Grundzüge der Planung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht) erfüllt sind. Beim vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

**Der Offenlagebeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ wird hiermit gem. § 3(2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.**

#### Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**13.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 einschl.**

**im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203, zu jedermanns Einsicht aus.**

**Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses, bitten wir um eine vorherige Terminabstimmung während der Dienststunden**

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

**mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040).**

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse: <https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>. Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf erörtert werden.



Stadt Sassenberg

#### **Hinweise**

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an [stadt@sassenberg.de](mailto:stadt@sassenberg.de) abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg vom 17.03.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 30.03.2022

Josef Uphoff  
Bürgermeister  
Stadt Sassenberg

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes SGB Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 1. Erweiterung“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 30.03.2022

Josef Uphoff  
Bürgermeister  
Stadt Sassenberg



